

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redacteur
gelangen lassen.

für die Diocese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 8.

Sechster Jahrgang.

16. April 1874.

Inhalt: Die Unterlassung der Osterkommunion und ihre Folgen. — Die Kommunionsspendung außerhalb des Presbyteriums.

Die Unterlassung der Osterkommunion und ihre Folgen.

Ein Katholik hat seine religiöse Pflicht rücksichtlich der österlichen Kommunion nicht erfüllt und ist dann ohne irgend ein Zeichen der Reue gestorben. Was hat der Seelsorger in diesem Falle hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses zu beachten?

Wir haben diesen Fall absichtlich ganz allgemein gestellt, weil es zunächst darauf ankommt, die hier geltenden kirchlichen Bestimmungen darzulegen. Die Hauptmomente, welche hiernach in der gegebenen allgemeinen Frage zur Beachtung kommen, sind aber folgende:

1) Nach dem *ius commune* der Kirche zieht die schuld bare Unterlassung der jährlich wenigstens einmaligen Beichte und der österlichen Kommunion die Verweigerung des Eintritts in die Kirche für Lebende und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Verstorbene nach sich. So ist es ausgesprochen in *cap. omnis utriusque* des IV. Concils im Lateran unter Innocenz III. Hier heißt es: *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti... suscipiens reverenter ad minus in Pascha eucharistiae sacramentum, nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab huiusmodi perceptione duxerit abstinendum, alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens careat christiana sepultura.* Die verbindende Kraft dieses allgemeinen Kirchengesetzes hat das Tridentinische Concil (sess. 13, can. 9) ausdrücklich anerkannt und sogar jene mit dem Anathem belegt, welche die Pflicht, alljährlich wenigstens in der österlichen Zeit zu communiciren, leugnen würden.

2) Die eben angeführte Strafbestimmung enthält zwei Theile, ein Mal die Verweigerung des Eintritts in die Kirche (*interdictum ab ingressu in ecclesiam*), und dann die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, resp. eines Begräbnisses in kirchlicher Form (*interdictum a christiana sepultura*). Es fragt sich nun, ob diese Strafbestimmungen als *poenae latae sententiae* oder als *poenae ferendae sententiae* zu betrachten seien?

Oder wenn die eine dieser Strafen als *poenae ferendae sententiae* gewiß zu betrachten ist, ob dies auch von der andern gelte?

3) Es ist allgemein anerkannt und darum als gewiß zu betrachten, daß der erste Theil der erwähnten Strafbestimmung keine *poena latae sententiae*, sondern nur eine *poena ferendae sententiae* sei. Schon der Wortlaut des Strafgesetzes zeigt dieses hinreichend an. Denn das Gesetz sagt nicht, dem Uebertreter sei der Eintritt in die Kirche untersagt, sondern nur, es solle ihm dieser Eintritt untersagt werden. Es läßt sich auch keine kirchliche Rechtsgewohnheit in dem Sinne nachweisen, daß im Verlaufe der Zeit die erwähnte Strafe den Charakter einer *poena latae sententiae* erlangt habe. Man verfällt also der bezeichneten Strafe nicht schon *ipso facto*, sondern erst nach erfolgtem kirchlichem Richterspruche, d. h. erst dann, wenn der zuständige kirchliche Richter (der Bischof, nicht der Pfarrer) auf Grund gepflogener Untersuchung und vorausgegangener Ermahnung im Hinblick auf die vom lateranensischen Concil angeordnete Strafe durch einen speciellen Richterspruch das *interdictum ab ingressu ecclesiae* (nicht zu verwechseln mit der Strafe der Excommunication) ausgesprochen hat. Es kann aber der Bischof gegen solche, die hartnäckig in ihrem Ungehorsame gegen das Kirchengesetz verharren, auch mit andern kirchlichen Strafen (*aliis etiam mediis*) vorgehen, um ihren Trotz zu beugen, wie dies manche Synodaldecrete ausdrücklich bemerken¹⁾. Auch gibt es Diöcesen, in welchen auf Grund besonderer Constitutionen und Gewohnheiten der Uebertreter des genannten Kirchengebotes *ipso facto* der Excommunication verfällt, wenn er in seiner Sünde eine bestimmte Zeit, die das Synodalstatut näher bezeichnet, hartnäckig verharret²⁾.

¹⁾ So die *decreta Synodalia Dioeceseos Augustanae* p. 2. cap. 5. n. 21 u. 22.

²⁾ Ein solches Synodalstatut existirt für unsere Diocese nicht. Es obliegt aber dem Seelsorger, sein Pfarrkind, das die österliche Beichte und Kommunion unterlassen hat, an seine Pflicht zu erinnern und dasselbe zu ermahnen, binnen einer zu bestimmenden Frist die h. Beichte und Kommunion nachzuholen, und im Falle der Weigerung diese Ermahnung zu erneuern, und öfters zu erneuern. Sollte dies nicht fruchten, so wäre bei der oberhirtlichen Stelle Anzeige zu erstatten. — Vgl. die *Constit. Synod. von Szembek* v. J. 1726

4) Nicht dieselbe Uebereinstimmung herrscht unter den Theologen rüchichtlich des zweiten Theiles der angeführten Strafbestimmung.

Viele und sehr angesehene Theologen betrachten auch diese nicht als eine poena latae sententiae, sondern nur als eine poena ferendae sententiae. Sei es, sagen diese Theologen, eine ausgemachte Sache, daß die Worte „et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur“ den Charakter einer poena ferendae sententiae bezeichnen, so müsse das auch gelten von den Worten „et moriens careat christiana sepultura“, da beide Sätze in die innigste Verbindung zu einander gebracht seien. Allerdings gebe es einzelne Diöcesen, in denen hartnäckige Verweigerer der ihnen obliegenden Pflicht nach Umlauf einer bestimmten Zeitfrist als ipso facto excommunicirt gelten und denen dann, wenn sie ohne Zeichen der Reue sterben, in diesen Diöcesen das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei; allein diese Rechtsübung einzelner Diöcesen habe nicht den Charakter einer allgemeinen oder fast allgemeinen Rechtsgewohnheit. Wo sich eine solche nicht bestimmt nachweisen lasse, da müsse man bei der Lateranensischen Strafbestimmung stehen bleiben. Es sei daher im Allgemeinen — von einzelnen Diöcesen, in denen durch Diöcesanstatuten eine strengere Uebung geboten ist, abgesehen — zu sagen: die privatio sepulturae ecclesiasticae wegen Unterlassung der jährlichen Beichte und der österlichen Kommunion tritt nur dann ein, wenn ein kirchliches Begräbniß durch specielle Sentenz des kirchlichen Richters untersagt ist. So der h. Alphons. Er faßt (lib. 6, n. 295) beide Strafbestimmungen des Lateranensischen Concils so zusammen, wie wenn sie nur eine Strafe wären, und sagt dann, ohne einer gegenheiligen allgemeinen oder fast allgemeinen Rechtsgewohnheit zu erwähnen: Haec poena non incurritur, nisi post sententiam. In eben diesem Sinne sagt Lacroix (lib. 7, n. 253): Qui non est semel in anno confessus, aut non communicavit in Paschate, privatur ecclesiastica sepultura... Haec tamen poena praerequirit sententiam iudicis et est ferendae tantum sententiae. Aehnlich Suarez und außer vielen andern ältern Theologen aus den neuern namentlich Cardinal Gouffet in seiner Moralthologie (II. 217), Amberger in seiner Pastoraltheologie (III. 1251); und die Eichstätter Pastoral-Instruktion (neueste Ausgabe vom Jahre 1871 p. 125). Hier heißt es: Negatur s. sepultura interdictis per sententiam ob omisam confessionem annuam vel communionem

p. 28: Si quis tempore Paschali, quod in hac Dioecesi a Dominica Passionis ad Dominicam secundam post pascha inclusive durat, quo communicare omnes Ecclesiae praecepto... tenentur, facere id neglexerit et quidem in propria ipsorum Parochiali Ecclesia, deque manibus Parochi aut Vicarii ejus, excepto si vel degant tunc ipsi apud exteros vel Sacerdos extraneus licentiam ad id Nostram Parochie habeat, notatos denuncient Archipresbyteris vel Nobis monitosque nihilominus inobedientes prohibitionis ingressus Ecclesiae atque sepulturae poena mulctent. Ueber die früheren erm. Verordnungen v. J. 1449, 1565 u. 1612 vgl. Jacobson, Gesch. des kath. R.-R. p. 220 und die Constitut. Synodal. Varm. ed. Rudnicki p. 76 u. 187.

paschalem: in dubio tamen sepultura s. non privantur. Die ermländischen Synodalconstitutionen (vgl. Anm. 2.) begünstigen diese Ansicht durchaus.

Nach dieser Auffassung der erwähnten kirchlichen Strafbestimmung ergibt sich für die Praxis die Folgerung, daß heute die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses einfach aus dem Titel, weil die österliche Communion, sei es auch öfters, unterlassen worden ist, äußerst selten zur Anwendung kommen werde, da heute die erwähnte Strafe äußerst selten per sententiam iudicis ausgesprochen wird³⁾. Das erleidet natürlich eine Ausnahme, wenn zu der Unterlassung der österlichen Kommunion noch ein anderer Titel hinzukommt, der für sich allein schon hinreicht, das kirchliche Begräbniß zu verweigern. Hierher gehört der Fall, daß Einer, der die österliche Kommunion unterließ, ein offenkundiger Häretiker, oder ein offenkundiger fautor haereticorum, oder ein offenkundiger glaubensloser Mensch bis in die allerletzte Zeit zweifellos war und ohne Zeichen der Reue gestorben ist; oder der Fall, daß Einer offenkundig noch auf dem Sterbebette die h. Sacramente böswillig und hartnäckig zurückgewiesen hat und in dieser Seelenverfassung ohne Zeichen der Reue von hinnen schied; oder der Fall, daß sich Einer durch seinen notorischen, hartnäckig fortgesetzten Trotz gegen das Kirchengesetz als einen öffentlichen Sünder im Angesichte der Kirche erwiesen hat und in notorischer Unbußfertigkeit gestorben ist. Solche traurige Fälle sind bekanntlich nicht selten mit der Unterlassung der österlichen Beichte und Kommunion namentlich dann verbunden, wenn die Ofterpflicht schon seit mehreren Jahren nicht mehr erfüllt wird und die Betreffenden diese Sünde selbst in die Deffentlichkeit bringen, weil sie darauf noch stolz thun und eine Ehre darin erblicken, für Männer zu gelten, welche den Glauben der Kirche und ihre heiligen Sacramente verachten, das positive Christenthum preisgegeben haben und dafür dem Rationalismus, Materialismus, Pantheismus und Nihilismus hulldigen.

5) Andere Theologen urtheilen strenger. Sie geben zu, daß auch der zweite Theil der angeführten Strafbestimmung ursprünglich eine poena ferendae sententiae war, behaupten aber, daß diese Strafe im Verlaufe der Zeit durch eine fast allgemeine kirchliche Uebung für den Fall der Notorietät der Gesetzesübertretung den Charakter einer poena latae sententiae erhalten habe⁴⁾. Zur Begründung dieser Ansicht beruft man sich auf das römische Rituale, „das für die Entscheidung einer in die seelsorgliche Praxis eingreifenden Frage“ eine höchst beachtenswerthe Autorität bilde. In diesem Rituale aber heiße es ohne irgend eine besondere Einschränkung: „das kirchliche Begräbniß solle ipso iure denen verweigert

³⁾ Es gilt das übrigens nicht bloß von der neuesten Zeit. Schon Lacroix hatte von seiner Zeit dieselbe Bemerkung gemacht. Nunc vix in usu est, ut contra aliquem similis sententia fulminetur (lib. 7, n. 253).

⁴⁾ Vgl. Giraldi expositio iuris pontificii p. I. sect. 912. Münsterer Pastoralbl., Jahrgang 1866, Nr. 9.

werden, von denen es öffentlich feststeht, daß sie die Pflicht der jährlich wenigstens einmaligen Beichte und der österlichen Communion nicht erfüllt haben und hernach ohne irgend ein Zeichen der Reue gestorben sind“⁵⁾).

Wäre also die schuldbare Unterlassung der österlichen Communion eine notorische, so würde hiernach, scheint es, eine solche notorische Pflichtversummüß zur sofortigen Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses genügen, wofern keine Zeichen der Reue vorliegen. Aber wer sieht nicht, daß sich für eine so strenge Auffassung des Kirchengesetzes weder eine allgemeine noch eine fast allgemeine Rechtsübung geltend machen läßt? Und doch will das römische Ritual, wie seine Worte „*ipso iure ecclesiastica sepultura sunt excludendi*“ andeuten, kein neues Gesetz geben, sondern nur auf ein bereits bestehendes Gesetz, resp. auf eine rechtsgültige Gewohnheit hinweisen. Dies wohl erkennend, sucht man eine von der kirchlichen Praxis verlassene Strenge dadurch zu mildern, daß man zur sofortigen Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses außer der Notorietät der unterlassenen Osterpflicht auch noch einen hohen oder sehr hohen Grad der Fahrlässigkeit oder Bosheit fordert. In diesem Sinne sagt das Münsterer Pastoralblatt: „Nicht jede (notorische) Unterlassung der jährlichen Beichte und der Communion zu Ostern zieht an und für sich die Strafe des Ausschlusses vom kirchlichen Begräbnis nach sich, sondern nur die Verschmäher der heiligen Sakramente werden davon betroffen. Schon der Wortlaut des Kirchengesetzes führt eine Ausnahme an, indem es rücksichtlich des Empfanges der h. Eucharistie heißt: nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab huiusmodi perceptione duxerit abstinendum. Wie zur Incurrirung einer kirchlichen Censur Hartnäckigkeit (contumacia) gehört, so geht offenbar auch bei der in Rede stehenden Strafbestimmung die Absicht der Kirche dahin, die eigentlich schuldbare und böswillige Versummüß zu ahnden. Wo daher die Unterlassung der österlichen Communion einigermaßen Entschuldigung finden kann oder doch wenigstens von mildernden Umständen umgeben ist, da würde die rücksichtslose Anwendung der Strafe dem kirchlichen Geiste nicht entsprechen und eine unzeitige Strenge offenbaren. Sollte mithin ein Gläubiger bloß das eine oder andere Mal seine Pflicht nicht erfüllt, oder nicht gerade zu Ostern, wohl aber während des Jahres communicirt haben; sollte Jemand aus Strupulosität, aus Angst vor der Beichte, wegen mangelhafter Kleidung oder aus andern, wenn auch nicht stichhaltigen Gründen ferngeblieben sein, so würden wir, zumal wenn derselbe sonst kein unchristliches Leben führte, den einer solchen Strafe entsprechenden Grad von Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit und namentlich einen contemptus praecepti ecclesiastici ohne weiteres nicht annehmen zu dürfen glauben.“ Solche Milde gelte aber nicht in Bezug auf solche, von denen es öffentlich feststeht, daß sie seit einer langen Reihe von Jahren

dem Kirchengesetze Trotz geboten, weder unter den Augen ihrer Mitchristen die h. Sacramente empfangen, noch die Kirche besucht haben und dann ohne ein Zeichen der Reue von hinnen schieden. (A. P.)

Die Kommunionsspendung außerhalb des Presbyteriums.

In manchen Gegenden herrscht an Patrocinienfesten und anderen Ablaßtagen, wenn die Zahl der Kommunikanten so groß ist, daß sie an der Kommunionbank nicht Platz finden und ein geordnetes Hinzu- und Zurücktreten derselben nicht zu ermöglichen ist, der Gebrauch, die h. Kommunion außerhalb der Kanzellen entweder innerhalb oder außerhalb des Umfanges der Kirche auszuspenden. Es fragt sich, inwiefern diese Abweichung von der allgemeinen Vorschrift, daß an den Kanzellen den Laien die h. Kommunion zu verabreichen ist, zu Recht besteht und was bei jener Art und Weise der Kommunionsspendung zu beobachten ist.

1. Wenn der Celebrant während der h. Messe die Kommunion austheilt, soll er bei diesem Akte nicht e conspectu Altaris hinaustreten. Auf die Anfrage: Utrum liceat Sacerdoti in Sacello Valetudinarii celebranti deferre post Communionem Particulas in Patena et pergere ad cellulas infirmorum, ut eis Communionem praebeat? erwiederte die S. R. C. am 24. März 1860: Negative. Animadvertendum, quod si celebrans pro Viatici administratione intra Missam, Altare e conspectu suo amittat, hanc administrationem non licere (Gardellini Decret. auth. Nr. 4502 Bd. VIII. p. 91. cf. Nr. 4856 p. 420. Acta S. Sed. III. 1867 p. 636). Da also nicht einmal an Kranke die h. Kommunion während der h. Messe in der Weise ausgespendet werden darf, daß der Celebrant e conspectu Altaris tritt, so wird es um so weniger bei der während der h. Messe stattfindenden Kommunionsspendung an Gesunde erlaubt sein, so weit vom Altare sich zu entfernen, daß man denselben aus den Augen verliert. Wie Gardellini zum Dekrete Nr. 4502 bemerkt, würde, wenn der Celebrant vom Altare eine so weite Strecke zurückträte, sowohl wegen des längeren Ganges wie wegen der Gebete, welche nach Vorschrift des Rituale unterwegs beim Besuche eines Kranken behufs Kommunionsspendung zu verrichten sind, das Opfer der h. Messe unterbrochen und somit ein arger Verstoß gegen die Messrubriken begangen werden. Dieselben Gründe gelten offenbar auch für die Ausspendung der h. Kommunion an Gesunde.

2. Bei großer Anzahl der Kommunikanten, wenn dieselben ohne Schwierigkeit zur Kommunionbank nicht hinzutreten können, ist es erlaubt, daß der Priester ihnen sowohl während der Celebration seiner Messe unter der in Nr. 1 besprochenen Bedingung als auch vor oder nach der Messe die Kommunion außerhalb der Kanzellen, jedoch innerhalb der Kirche austheile. Es sollen aber in diesem Falle möglichst Knieeschmel oder Bänke, mit reinen Linmentüchern bedeckt, im Kreise oder im Quadrat in der Kirche hingestellt werden und an den Enden mit wenigstens zwei brennenden Kerzen ver-

⁵⁾ Vgl. Rituale Warmiense 1873. p. 190. Und dazu S. C. Epp. et Reg. 14. Juni 1595 und 25. Dec. 1596.

sehen sein. Auf die vorgelegte Frage: *Utrum occasione Indulgentiarum vel simili, qua Fideles magna cum frequentia ad Sacram Synaxim accedere solent, ne sese penes Altaris Cancellas turmatim obtrudant, possit eisdem, sive per Ecclesiam, sive extra illam, in genua provolutis Eucharisticus panis distribui, an potius debeat tantummodo distribui penes Cancellas linteo mundo contactos sive ad gradus? rescribit* die S. R. C. am 26. März 1859: *Praestare in casu, ut plura genuflexoria sive scamna linteo mundo contacta hinc inde a cancellis circulatim seu in quadrum intra Ecclesiam ordinentur, et in extremitatibus interjecti spatii duo saltem candelabra disponantur, quae perpetuo colluceant, dum fidelibus circumadgeniculatis sacra Communio distribuitur.* (Act. S. Sed. III 1867. p. 622.) Wir haben hier eine ähnliche Bestimmung, wie sie von den Ermländischen Synodalstatuten des Fürstbischöfes Rudnicki aus dem Jahre 1612 p. 203 für den Fall, daß eine Kommunionbank in der Kirche überhaupt fehlt, gegeben ist.

3. Das obige Dekret der Ritenkongregation gebraucht für die gegebene Entscheidung den Ausdruck: *praestare*, womit gesagt ist, daß der Gebrauch vorzuziehen und besser ist, als der andere in der Anfrage erwähnte. Aus jenem Ausdrucke darf man schließen, daß der Gebrauch, von dem in der Anfrage Rede ist, nämlich die h. Kommunion an die innerhalb oder außerhalb der Kirche knieenden Gläubigen auszuspenden, ohne daß Kniebänke für sie aufgestellt sind, nicht reprobirt ist, sondern unter Umständen beobachtet werden darf. Das Dekret, gegeben pro casu, hat offenbar Kirchen im Auge, in denen wenige oder gar keine Sitzbänke, wie es in südlichen und wärmeren Gegenden gebräuchlich ist, vorhanden sind, so daß Kniebänke für die zahlreich Kommunizirenden aufgestellt werden können. Für solche Kirchen findet das Dekret seine volle Anwendung. Anders verhält es sich, wenn, wie bei Abhaltung von Missionsgottesdienst, weder Kanzellen noch Kniebänke für die Austheilung der h. Kommunion vorhanden sind, oder wenn in Kirchen der innere Raum durch Sitzbänke in der Art beschränkt ist, daß Kniebänke für die Kommunizirenden in der Nähe des Altares im Kreise oder im Quadrat nicht aufgestellt werden können. Für diese Fälle wird der Gebrauch, von dem die an die Kongregation gestellte Anfrage spricht, da er von der Kongregation nicht reprobirt, sondern nur als der minder bessere nicht weiter besprochen ist, seine Berechtigung haben. Tritt aber der Nothfall ein, die h. Kommunion an die außerhalb der Kanzellen ohne Kniebänke frei herumknieenden Gläubigen auszuthailen, so wird doch in jedem Falle auf eine bestimmte Ordnung und Reihenfolge unter den Knieenden zu halten und vor denselben ein Kommuniontuch von zwei Altardienern auszubreiten und zu tragen sein. Denn es ist eine sehr alte und allgemeine Vorschrift (Gavantus p. II. tit. 10; Nr. extendit linteum) bei Auspendung der h. Kommunion

sowol an Gesunde wie an Kranke ein Leinentuch anzulegen. Wird die Kommunion im Nothfalle extra Ecclesiam ausgespendet, was wohl nur selten und in bedeckten, der Kirche nahe liegenden Hallen angänglich sein wird, so kann offenbar die Vorschrift der Ritenkongregation vom 26. März 1859 insoweit ausgeführt werden, daß man für die Kommunizirenden Kniebänke, bedeckt mit Kommuniontüchern und an den Enden mit brennenden Kerzen versehen, aufstellt.

4) Eine andere Frage erhebt sich aber in diesem Falle noch, nämlich in welcher Weise das Sanctissimum vom Altare an den Ort, wo die Kommunion stattfindet, zu übertragen ist, ob mit Prozession oder ohne solche. Da es im Allgemeinen Vorschrift ist, das h. Sakrament, mag es in der Monstranz oder in der Pizis sich befinden, von einem Orte zum anderen in Prozession unter Anwendung bestimmter Solemnitäten mit Kerzen, Baldachin u. s. w., so am Gründonnerstage, Charfreitage, bei Krankenprovisionen, zu übertragen, und da nur der weite Weg oder andere zwingende Umstände bei Krankenprovisionen von der Beobachtung jener Vorschrift entschuldigen, so erscheint es dem Sinne der Rubriken, dem sonstigen Ritus und der Ehrfurcht vor dem h. Sakramente entsprechend, in obigem Falle, wo es sich um eine kurze Uebertragung des Sanctissimum vom Altare in die nächste Umgebung der Kirche handelt, processionaliter mit der Pizis an den Ort der Kommunionsspendung sich zu begeben und in eben derselben Weise wiederum in die Kirche zum Altare zurückzuziehen. Da der Altar und dessen Thron, das Tabernakel, von dem aus bei der Kommunion intra Ecclesiam der im Brode verborgene Gottmensch seinen Einzug in die Herzen der Gläubigen hält, bei der Kommunion extra Ecclesiam von den Kommunikanten nicht gesehen werden können, so tritt in letzterem Falle um so mehr die Nothwendigkeit eines feierlichen Zuges mit dem Allerheiligsten hervor, damit die Kommunikanten die Majestät dessen, der zu ihnen kommt, tiefer beherzigen. Jedoch bleibt die Frage, daß und wie die Prozession vom Altare zu dem außerhalb der Kirche gelegenen Orte, wo die Kommunion stattfindet, einzurichten ist, eine offene, da weder die Rubriken noch die Dekrete der Ritenkongregation hierüber etwas bestimmen.

Zu bemerken ist noch, daß es unerlaubt ist, nicht kranken Personen, welche zur Kirche zu gehen im Stande sind, in Privatwohnungen die h. Kommunion zu verabreichen. In der vom päpstlichen Stuhle erlassenen *Instructio Eppiscopis mittenda ut a confessariis observetur* vom 5. Februar 1678 (Mühlbauer *Decreta* III. 1. p. 561) heißt es: *In Ecclesia seu oratoriis privatiis ex dispensatione Pontificis sumendam SS. Eucharistiam nec eam ullo modo deferendam in crumena aut secreto ad existentes domi vel in lecto, praeterquam ad infirmos et hisce publice et cum pompa juxta formam Ritualis.* Eine Ausnahme ist nur gestattet bei Gefangenen, welche einer Gefängnißkapelle entbehren.